

An unsere geschätzten Kunden

Brixen, den 29.01.2024

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Betreff: Neuerungen am Jahresende – unternehmerischer Teil

Sehr geehrter Kunde,

in diesem Rundschreiben werden die wichtigsten Neuerungen, die sich auf den Unternehmensbereich beziehen, zusammengefasst. Die Neuerungen für Privatpersonen sowie im Arbeitsrecht sind in getrennten Rundschreiben enthalten, auf welche wir verweisen und welche auf unserer Internetseite heruntergeladen werden können.

1. Berichtigung der Endbestände

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wurde eine Bestimmung aus dem Jahr 2000 neu aufgelegt, die es ermöglicht, die Anfangsbestände zum 01.01.2023 an die tatsächlich vorhandenen Werte anzupassen. Die Möglichkeit besteht für sämtliche Unternehmen, welche die nationalen Bilanzierungsrichtlinien anwenden. Diese Bestimmung ist für Unternehmen mit einfacher Buchhaltung, sog. Minimi oder Forfettari irrelevant. Berichtigt werden können sämtliche Anfangsbestände von Gütern. Ausgenommen sind somit Dienstleistungen in Ausführung und in Ausführung befindliche Arbeiten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten. Eine Aufwertung der Güter ist nicht möglich.

Die Anpassung kann erfolgen indem:

- a) nicht vorhandene Vorräte eliminiert werden, wodurch sich die bilanziellen Anfangsbestände zum 01.01.2023 reduzieren, oder
- b) vorhandene Vorräte bilanziert werden, welche bisher nicht berücksichtigt wurden, wodurch sich die Anfangsbestände am 01.01.2023 erhöhen.

In beiden Fällen ist eine Ersatzsteuer für IRPEF, IRES und IRAP in Höhe von 18% geschuldet. In Bezug auf den Punkt a) ist außerdem die MwSt. geschuldet, da angenommen wird, dass die Vorräte ohne Rechnung verkauft wurden. Die Ersatzsteuer als auch die MwSt. wird in 2 Raten, am 30.06.2024 und am 30.11.2024 entrichtet.

Beispiel: Erhöhung der Anfangsbestände bisher nicht bilanzierter Güter zum 01.01.2023 um 100.000 €

Ersatzsteuer: 18.000 € (18%)

Steuerersparnis: 27.300 € (24% IRES + 3,3% IRAP) – 18.000 € = 9.300 €

2. Abschaffung der Eigenkapitalförderung „ACE“

Die im Jahr 2011 eingeführte Eigenkapitalförderung „ACE“ wird mit Wirkung 1. Januar 2024 abgeschafft. Die Förderung ist somit nur mehr für das Jahr 2023 anwendbar.

Die Eigenkapitalförderung soll durch eine neue Förderung für Neuanstellungen ersetzt werden. Bei Erhöhung der Beschäftigtenzahl sieht die Bestimmung eine „Superabschreibung“, also eine Erhöhung der abschreibbaren Lohnkosten, Höhe von 20% vor.

3. Abgabefristen Steuererklärung

Die Abgabefristen für die Steuerklärungen wurden neu geregelt. Die Steuerklärungen (Mod. Redditi und IRAP) sind bereits für das Geschäftsjahr 2023 innerhalb 30. September 2024 zu versenden, anstatt wie bisher innerhalb 30. November.

4. Erhöhung der Quellensteuer für Wiedergewinnungsarbeiten

Die Quellensteuer für Wiedergewinnungsarbeiten, welche direkt von den Finanzinstituten einbehalten wird, erhöht sich ab dem 01. März 2024 von bisher 8% auf 11%. Diese Änderung betrifft sämtliche Handwerker und andere Unternehmen in der Bauwirtschaft, welche Wiedergewinnungsarbeiten durchführen.

5. Einschränkung der Verrechnung von Steuerguthaben

Bei Vorhandensein offener und bereits fälliger Steuerzahlkarten in Höhe von mind. 100.000 € ist ab dem 01.07.2024 keine Verrechnung von Steuerguthaben mittels F24 mehr möglich.

Erst nach Begleichung der offenen Steuerzahlkarten ist es wieder möglich vorhandene Steuerguthaben mittels F24 zu verrechnen. Das Verbot betrifft die sog. horizontalen, oder externen Verrechnungen bei denen zwei Steuern unterschiedlicher Natur miteinander verrechnet werden (z.B. Verrechnung der Lohnsteuern mit einem MwSt.-Guthaben). Die vertikale Verrechnung, also z.B. die Verrechnung der MwSt.-Schuld des Monats Januar mit dem MwSt.-Guthaben des Vorjahres ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Die Einschränkung betrifft sämtliche Steuerguthaben, somit auch u.a. das Steuerguthaben für betriebliche Investitionen lt. Industrie 4.0.

6. Tax Free Shopping

Touristen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der EU können private Einkäufe im Einzelhandel auf Grundlage des Art. 38-quater des DPR 633/1972 mehrwertsteuerfrei tätigen. Die Grenze dieser mehrwertsteuerfreien Einkäufe wurde von bisher 154,94 Euro auf 70 Euro (inkl. MwSt.) herabgesetzt. Die Änderung gilt für Verkäufe ab 1. Februar 2024.

7. Weitere Änderungen betreffend die Mehrwertsteuer

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wurden verschiedene Änderungen an den MwSt.-Sätzen vorgenommen:

- Für Trockenmilch, Kindernahrung sowie Tampons und Binden für die Damenhygiene wird der MwSt.-Satz von 5% auf 10% angehoben.
- Für Kindersitze wird der MwSt.-Satz auf 22% erhöht.
- Der ermäßigte MwSt.-Satz von 10% für Pellets wird für 2 weitere Monate, also bis Ende Februar 2024, verlängert. Danach beträgt der MwSt.-Satz erneut 22%.

8. Sabatini Förderung

Die Mittel für die Förderung Sabatini-ter werden für 2024 um 100 Mio. € aufgestockt.

9. Zucker- und Plastiksteuer

Die Einführung der Zucker- und Plastiksteuer wurde wiederholt, bis zum 01.07.2024, aufgeschoben.

10. Pflicht zum Abschluss einer Versicherung für Umweltkatastrophen

Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Italien sind verpflichtet, innerhalb 31.12.2024, eine Versicherungspolize zur Deckung von Schäden durch Umweltkatastrophen abzuschließen. Bei Zuwiderhandlung verliert das Unternehmen sein Anrecht auf öffentliche Beiträge, Subventionen, Beihilfen und Begünstigungen.

11. PEX-Begünstigung für nicht ansässige Gesellschaften

Die Steuerbefreiung in Höhe von 95% für Beteiligungsgewinne kann nun, vorbehaltlich der notwendigen subjektiven und objektiven Voraussetzungen laut Art. 87 Absatz 1 Einheitstext der direkten Steuern, auch von nicht ansässigen Unternehmen ohne Betriebsstätte in Italien angewandt werden.

12. Steuereinbehalt Versicherungsagenten

Ab 01.01.2024 unterliegen auch die Provisionen von Versicherungsagenten und Versicherungsmaklern gegenüber den Versicherungsgesellschaften der Quellensteuer in Höhe von 23% bzw. 20%.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Psaier Geier Partner

